



CH-3003 Bern, ABAS / SECO

Bern, 8. April 2020

Globalbewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit für die Banken (Ausnahmebewilligung)

Änderung: Ersetzt die Globalbewilligung vom 26. März 2020

Dauer:	26. März 2020 – 30. April 2020 (Verlängerung)
Umfang:	2 Sonn- oder Feiertage pro Betrieb
Gebiet:	Ganze Schweiz
Erfasste Betriebe:	Banken
Tätigkeit:	Bearbeitung der Kreditgesuche «Soforthilfe mittels Liquiditätshilfen» gemäss der COVID-19 Massnahmen

A. Ausnahme

Um den Arbeitszuwachs aufgrund der Verabschiedung der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung¹ durch den Bundesrat zu bewältigen, dürfen die betroffenen Banken ihr Personal ab sofort und bis zum 30. April 2020 an zwei Sonn- / Feiertagen beschäftigen (Abweichung gestützt auf Art. 28 LTr).

B. Bedingungen, Auflagen

1. Die vollständige Bewilligung ist den Arbeitnehmenden durch Anschlag oder auf geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).
2. Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 19 Abs. 5 ArG).
3. Innert 2 Wochen muss mindestens ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag un-

¹ SR 951.261

mittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden. Er muss 35 aufeinander folgende Stunden und den Sonntagszeitraum umfassen (Art. 20 ArG, Art. 21 Abs. 2 ArGV 1).

4. Der Arbeitnehmer darf nicht an mehr als 6 aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden (Art. 21 ArGV 1).
5. Sonn- oder Feiertagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein Ersatzruhetag von 35 Stunden zu gewähren, der die Zeit von 6 bis 20 Uhr umfassen muss. In beiden Fällen darf die Kompensation nicht auf einen Tag fallen, an dem der Arbeitnehmer üblicherweise seinen Ruhetag oder freien Tag bezieht (Art. 20 Abs. 2 ArG, Art. 21 Abs. 5, 6 und 7 ArGV 1).
6. Arbeitnehmern, die bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen, ist ein Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen (Art. 19 Abs. 3 ArG).
7. Den Arbeitnehmern ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a Abs. 1 ArG).
8. Wird die wöchentliche Arbeitszeit auf mehr als 5 Tage verteilt, so ist den Arbeitnehmern jede Woche ein freier Halbttag zu gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt (Art. 21 Abs. 1 ArG). Der wöchentliche freie Halbttag gilt als gewährt, wenn der ganze Vormittag von 6:00 bis 14:00 oder der ganze Nachmittag von 12:00 bis 20:00 arbeitsfrei bleibt (Art. 20 ArGV 1).
9. Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden (Art. 9 Abs. 1 ArG).

C. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikationsdatum im Bundesblatt beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Staatssekretariat für Wirtschaft



Corina Müller Könz

Leiterin Ressort Arbeitnehmerschutz

Kopie z.K. an: Kantonale Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes